

**Stadtverband Regensburg
der Kleingärtner e.V.**

**Wolfsteinerstraße 74
93051 Regensburg**



SATZUNG

STADTVERBAND REGENSBURG DER KLEINGÄRTNER e.V.

www.stadtverband-regensburg-der-kleingaertner-ev.de

Bank: Sparkasse Regensburg

BIC: BAYLADEM1RBG IBAN: DE97 7505 0000 0000 2119 46

Erfüllungsort und Gerichtsstand: Regensburg – Vereinsregister-Nummer: 125

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Geschäftsjahr
- § 3 Zweck und Aufgaben des Stadtverbandes
- § 4 Gliederung des Stadtverbandes
- § 5 Mitgliedschaft beim Stadtverband
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 7 Ausschluss von Mitgliedern
- § 8 Beiträge
- § 9 Rechte und Pflichten des Stadtverbandes
- § 10 Organe des Stadtverbandes
- § 11 Die Generalversammlung des Stadtverbandes
- § 12 Der Verbandsausschuss
- § 13 Der Vorstand des Stadtverbandes
- § 14 Die Revisoren des Stadtverbandes
- § 15 Auflösung des Stadtverbandes
- § 16 Zweigverein des Stadtverbandes
- § 17 Die Mitgliederversammlung der Zweigvereine
- § 18 Der Vorstand der Zweigvereine
- § 19 Die Revisoren der Zweigvereine
- § 20 Aufwandsentschädigung
- § 21 Auflösung eines Zweigvereins
- § 22 Eigentumsbegriff
- § 23 Generalpachtvertrag
- § 24 Redaktionelle Änderung der Satzung
- § 25 Schlussvorschriften

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen

„Stadtverband Regensburg der Kleingärtner e.V.“

2. Er hat seinen Sitz in Regensburg und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Regensburg unter der Register-Nummer 125 eingetragen.
3. Er ist Mitglied des Landesverbandes Bayerischer Kleingärtner e.V.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist ein Kalenderjahr.

§ 3 Zweck und Aufgaben des Stadtverbandes

1. Der Stadtverband Regensburg der Kleingärtner e.V. (im Nachfolgenden als „Stadtverband“ benannt) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) und der Vorschriften des Bundeskleingartengesetzes.
2. Er verfolgt weder wirtschaftliche noch auf die Erzielung von Gewinn gerichtete Zwecke. Im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen dürfen zweckgebundene und freie Rücklagen gebildet werden.
3. Mittel des Stadtverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder des Stadtverbandes erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Stadtverbandes
4. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Stadtverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Parteipolitisch und konfessionell ist er neutral
6. Der Stadtverband ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
7. Zweck und Aufgaben des Stadtverbandes sind die Erhaltung und Schaffung öffentlichen Grüns durch Förderung des Kleingartenwesens. („Kleingärtnerei“ im Sinne der Abgabenordnung)
8. Der Satzungszweck und die Aufgaben werden insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Die Förderung und/oder Durchführung von Maßnahmen zur Schaffung und Erhaltung öffentlichen Grüns im Interesse der Gesunderhaltung der gesamten Bevölkerung

- b) Die Förderung der Landespflege und des Umweltschutzes
- c) Die Weckung und Intensivierung des Interesses in der Bevölkerung- insbesondere bei der Jugend- für den Kleingarten als Teil des öffentlichen Grüns, um den Menschen die enge Verbindung zur Natur zu erhalten.
- d) Die Betreuung und Beratung der Mitglieder in fachlichen Fragen
- e) Die Übernahme von Kleingartenpachtland als Zwischenpächter, Weiterverpachtung, Vergabe und Verwaltung von Pachtland im Sinne der Kleingartenbestimmungen, z.B. Bundeskleingartengesetz, des Bebauungsplanes und des mit der Stadt Regensburg abgeschlossenen Generalpachtvertrages. Bei der Verpachtung der Gartenparzellen durch Abschluss eines Kleingartenpachtvertrages, sollen nach billigem Ermessen Bewerber bevorzugt berücksichtigt werden, denen es aus finanziellen oder anderen Gründen nicht möglich ist, von privater Seite Gartenland zu pachten oder ein Grundstück zu erwerben, wie insbesondere Familien mit Kindern, Bewerber mit Behinderungen, Bewerber mit Migrationshintergrund, Einkommens- oder sozialschwachen Personen.
- f) die Führung von Verhandlungen mit der Stadt Regensburg als Generalpächterin mit dem Ziel, dauerhaft soziale Pachtpreise zu erhalten, um allen Bevölkerungsschichten die Anpachtung eines Kleingartens zu ermöglichen.

§ 4 Gliederung des Stadtverbandes

Der Stadtverband gliedert sich in Zweigvereine.
Zweigvereine können rechts- oder nichtrechtsfähige Vereine sein.

§ 5 Mitgliedschaft beim Stadtverband

1. Der Stadtverband besteht aus:

a) Ordentlichen Mitgliedern

Ordentliches Mitglied ist jeder Pächter eines Kleingartens, der dem zwischen der Stadt Regensburg und dem Stadtverband abgeschlossenen Generalpachtvertrag unterliegt. Ordentliche Mitglieder werden bei Abschluss eines Kleingartenpachtvertrages zugleich Mitglieder des Zweigvereins, in dessen Anlage der Kleingarten liegt.

b) Ordentlichen Mitgliedern

die nicht Pächter eines Kleingartens sind (z.B. Ehe- oder Lebenspartner von Pächtern eines Kleingartens).

c) Ehrenmitglieder

Der Verbandsausschuss kann Mitglieder des Stadtverbandes und der Kleingartenvereine oder andere Personen, die sich besonders um das Kleingartenwesen verdient gemacht haben, auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernennen.

1. Die Mitgliedschaft gemäß Ziffer 1 kann vorbehaltlich der Regelung nur durch natürliche Personen erworben werden. Voraussetzung für die Aufnahme als ordentliches Mitglied ist die volle Geschäftsfähigkeit und Volljährigkeit. In Ausnahmefällen kann auch eine juristische Person Pächter eines Kleingartens werden (z.B. Schulgarten).
2. Die Mitgliedschaft ist ein höchstpersönliches Recht; sie ist nicht vererblich und nicht übertragbar.
3. Ehrenmitglieder können an den Versammlungen und Beratungen des Stadtverbandes teilnehmen; sie sind jedoch nicht stimmberechtigt. Davon abweichend sind Ehrenmitglieder, die zugleich im Vorstand eines Zweigvereins sind, stimmberechtigt
4. Die Ausstellung eines Kleingartenpachtvertrags für ein ordentliches Mitglied erfolgt durch den Stadtverband im Einvernehmen mit dem Vorstand des jeweils zuständigen Zweigvereins. Ein Kleingartenpachtvertrag über einen Kleingarten in einer der im Generalpachtvertrag mit der Stadt Regensburg aufgeführten Kleingartenanlage darf nur mit Personen geschlossen werden, die den dauerhaften Wohnsitz im Stadtgebiet Regensburg haben.
5. Die Daten der Mitglieder dürfen für Zwecke des Stadtverbandes, der Zweigvereine, der Verbandsorganisation (Landesverband Bayerischer Kleingärten e.V., Bundesverband Deutscher Gartenfreunde e.V., Kleingarten Versicherungsdienst) und der Stadt Regensburg als Generalverpächter etc. gespeichert und verarbeitet werden. Eine anderweitige Verwendung oder Weitergabe der gespeicherten Daten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Mitglieds.
6. **Die Mitgliedschaft beginnt:**
 - a) Für ordentliche Mitglieder gemäß §5 Nr.1a mit Abschluss des Kleingartenpachtvertrages und dem vereinbarten Beginn des Kleingartenpachtverhältnisses.
 - b) Für ordentliche Mitglieder gemäß § 5 Nr.1b mit der Aufnahme.
7. Dem Stadtverband Regensburg der Kleingärtner e.V. gehören folgende rechts- und nichtrechtsfähige Zweigvereine an:
 - **Kleingartenverein Behnerkeller**
 - **Kleingartenverein Galgenberg**
 - **Kleingartenverein Gartenfreunde**
 - **Kleingartenverein Guerickestraße**
 - **Kleingartenverein Iselrinne**
 - **Kleingartenverein Kirchmeierstraße/Rudolf Hehr Anlage**
 - **Kleingartenverein Kleinfeld**
 - **Kleingartenverein Königswiesen**
 - **Kleingartenverein Land in Sonne**
 - **Kleingartenverein Lohgraben**
 - **Kleingartenverein Moosgraben**

- **Kleingartenverein Mühlweg**
- **Kleingartenverein Napoleonstein**
- **Kleingartenverein Ostbahnhof**
- **Kleingartenverein Pestalozzi**
- **Kleingartenverein Pfälzer Siedlung**
- **Kleingartenverein Ratisbona**
- **Kleingartenverein Rosenhain**
- **Kleingartenverein Simmernstraße**
- **Kleingartenverein Sonnenhügel**
- **Kleingartenverein Vitusbach**
- **Kleingartenverein Walhalla**
- **Kleingartenverein Weinweg**
- **Kleingartenverein Wolfsteinerstraße**

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft im Stadtverband

1. Die Mitgliedschaft endet:

- a) Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds (§ 5 Nr.1 Buchst.) endet durch Kündigung des Kleingartenpachtvertrages. Die Mitgliedschaft endet mit dem Zeitpunkt, an dem die Kündigung des Kleingartenpachtvertrages wirksam wird; das ist in der Regel der 30.November eines Jahres. Die Kündigung wirkt immer zugleich gegenüber dem Stadtverband und dem Zweigverein. Eine Beendigung des Kleingartenpachtvertrages kann zwischen Pächter und Stadtverband /Zweigverein einvernehmlich zu einem anderen Zeitpunkt als dem 30.November eines Jahres vereinbart werden. Das Bestehen eines Pachtverhältnis für einen Kleingarten und die Mitgliedschaft im Stadtverband und im Zweigverein bedingen sich gegenseitig. Eine Kündigung der Mitgliedschaft im Stadtverband oder im Zweigverein wirkt immer auch als ordentliche Kündigung des Kleingartenpachtvertrages.
 - b) Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds, das nicht Pächter eines Kleingartens ist (§5 Nr.1 Buchst. b) endet durch Kündigung. Die Kündigung muss bis spätestens 30.September eines Jahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden und wird zum 31.Dezember eines Jahres wirksam. Die Kündigung wirkt zugleich gegenüber dem Stadtverband und dem Zweigverein. Die Mitgliedschaft endet auch, wenn der Ehe- oder Lebenspartner den Kleingartenpachtvertrag kündigt.
 - c) Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds (§ 5 Nr. 1 a und b) endet durch Ausschluss. Das Nähere regelt § 7 dieser Satzung.
 - d) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod des Mitglieds
2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Davon ausgenommen ist die Verpflichtung zur Begleichung zum Beendigungszeitpunkt noch offener Beiträge, Umlagen und/oder Gebühren.

3. Für den Fall der Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt ohne Beendigung des Pachtvertrages, darf das ausgeschiedene Mitglied (nachfolgend: Nichtmitglied), nicht bessergestellt sein als das Mitglied. Das Nichtmitglied hat eine jährliche Verwaltungsgebühr an den jeweiligen Zweigverein zu entrichten, deren Höhe die jeweilige Vorstandschaft des Zweigvereins festlegt, daneben die vollständigen Nutzungsgebühren nach Abrechnung sowie Unkosten in Höhe des jeweiligen Zweigvereinsbeitrages, des Stadtverbandsbeitrages und des Landesverbandsbeitrages.

§ 7 Ausschluss von Mitgliedern

1. Ein Mitglied kann aus dem Stadtverband ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) mit seinen Zahlungsverpflichtungen mindestens drei Monate in Verzug ist und nicht innerhalb von zwei Monaten nach Mahnung in Textform seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt.
 - b) schuldhaft die ihm aufgrund des Kleingartenpachtvertrages, der Satzung, der Gartenordnung oder aufgrund von Mitgliederbeschlüssen obliegende Pflichten verletzt
 - c) durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in erheblicher Weise schädigt oder sich schuldhaft gegenüber anderen Mitgliedern des Stadtverbandes gewissenlos verhält
 - d) bei der Bewirtschaftung seines Kleingartens oder aufgrund seines Verhaltens in der Kleingartenanlage die Voraussetzungen der Kündigung des Kleingartenpachtvertrages nach §§ 8,9 Abs.1 Ziffer 1 des Bundeskleingartengesetzes erfüllt
 - e) Den ihm verpachteten Kleingarten einer anderen Person überlässt
 - f) Durch eigenes Verschulden den Stadtverband schädigt oder zwischen sich, den Mitgliedern und Organen des Stadtverbands oder des Zweigvereins ein untragbares Verhältnis schafft.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand des Stadtverbandes in einer Vorstandssitzung. Das auszuschließende Mitglied ist zu dieser Sitzung mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu laden. Die Gründe für den beabsichtigten Ausschluss sind dem Mitglied mitzuteilen. Ihm ist die Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied mit der Begründung des Ausschlusses schriftlich bekannt zu geben.
3. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Mitglied das Recht des Einspruchs zum Verbandsausschuss zu. Der Einspruch muss innerhalb von zwei Monaten nach Zugang des Beschlusses schriftlich beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet der Verbandsausschuss in der nächsten Sitzung, in der dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Äußerung zu geben ist. Für die Aufrechterhaltung des Ausschließungsbeschlusses

ses ist die einfache Mehrheit der abstimmenden Verbandsausschussmitglieder erforderlich.

4. Bis zur Entscheidung des Verbandsausschusses ruht der Vollzug eines Ausschließungsbeschlusses.
5. Ein weiterer Einspruch zur Generalversammlung des Stadtverbandes ist ausgeschlossen.
6. Der ordentliche Rechtsweg ist nicht ausgeschlossen.

§ 8 Beiträge

1. Der Stadtverband erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben Beiträge, deren Höhe und Fälligkeit von der Generalversammlung festgesetzt werden. Die Beiträge sind von den Zweigvereinen an den Stadtverband, der den Zweigvereinen die Beiträge in Rechnung stellt, zum Fälligkeitszeitpunkt zu entrichten.
2. Wird die Mitgliedschaft innerhalb des Jahres begonnen oder beendet, so ist ein voller Jahresbeitrag zu entrichten. Der Verbandsausschuss kann nach billigem Ermessen auch eine andere Regelung beschließen.
3. Vom ordentlichen Mitglied ist ein einmaliger Mitgliedsbeitrag (Umlage) zu entrichten, dessen Höhe und Fälligkeit von der Generalversammlung festgesetzt wird. Über die Zahlung des einmaligen Mitgliedsbeiträge beim Zweigverein kann der Verbandsausschuss verbindliche Regelungen beschließen (z.B. Freistellung von ordentlichen Mitgliedern gemäß § 5 1b).
4. Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Den Mitgliedern steht das Recht zu
 - a) Bei den Beschlüssen und Wahlen nach Maßgabe dieser Sitzung mitzubestimmen, Anträge einzubringen und ein Amt zu übernehmen.
 - b) Bei den Veranstaltungen des Stadtverbandes teilzunehmen.
 - c) Beschwerden, Vorschläge und Anträge an den Vorstand zu richten. Dies kann auch über den Vorstand des jeweiligen Zweigvereins erfolgen
 - d) Die fachliche Betreuung und Fachberatung des Stadtverbandes in Anspruch zu nehmen

2. Die Mitglieder sind verpflichtet

- a) Alle ihnen nach der Satzung, dem Kleingartenpachtvertrag und der Gartenordnung obliegenden Pflichten zu erfüllen und die Interessen des Stadtverbandes zu unterstützen.
- b) Die Beiträge und Umlagen zum festgelegten Termin in der festgesetzten Höhe über ihren Zweigverein zu entrichten.

§ 10 Organe des Stadtverbandes

Organe des Stadtverbandes sind:

1. die Generalversammlung (§ 11),
2. der Verbandsausschuss (§ 12),
3. der Vorstand (§ 13),
4. die Revision (§ 14).

§ 11 Die Generalversammlung des Stadtverbandes

1. Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Stadtverbandes und Mitgliederversammlung gemäß § 32 Abs. 1 BGB.
2. Die Generalversammlung findet jeweils innerhalb des 1. Halbjahres eines neuen Geschäftsjahres statt. Sie ist vom Vorstand des Stadtverbandes 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich an die zuletzt bekannte Anschrift der stimmberechtigten Delegierten einzuberufen. Sie ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.
3. Leitung der Generalversammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle dem 2. Vorsitzenden.
4. Über den Verlauf der Generalversammlung und über die dort gefassten Beschlüsse hat der Schriftführer des Stadtverbandes eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm und dem Leiter der Generalversammlung zu unterschreiben ist. Der Inhalt der Niederschrift ist den Mitgliedern in der nächsten Generalversammlung zur Genehmigung bekannt zu geben.
5. Der Vorstand des Stadtverbandes kann jederzeit weitere Generalversammlungen einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Delegierten dies unter Angabe von Gründen beim Vorstand schriftlich beantragt.
6. Alle Anträge zur Generalversammlung sind mindestens acht Tage vor ihrem Stattfinden beim Vorstand des Stadtverbandes einzureichen. Über diese Anträge hat die Generalversammlung zu beschließen. Nicht fristgerecht eingereichte Anträge können in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn mindestens 1 Drittel der in der Generalversammlung anwesenden

stimmberechtigten Delegierten der Dringlichkeit zustimmt. Anträge auf Satzungsänderung, auf Auflösung des Stadtverbandes oder Änderung des Verbandzweckes dürfen nicht als Dringlichkeitsantrag gestellt werden.

7. An der Generalversammlung nehmen stimmberechtigt als Delegierte teil:
 - a) Die Vorstandsmitglieder des Stadtverbandes, wobei Vorstandsvorstandsmitglieder, die zugleich Vorstandsmitglied eines Zweigvereins sind, in der Generalversammlung nur eine Stimme haben.
 - b) Der Vorstand jedes Zweigvereins gemäß § 18, soweit es sich hierbei um ordentliche Mitglieder im Sinne von § 16 Abs. 3a handelt.
8. Jeder stimmberechtigte Delegierte hat in der Generalversammlung eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Eine Briefwahl ist ausgeschlossen.
9. Der Generalversammlung obliegen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes, der Jahresabrechnung, des Revisorenberichtes und die Entlastung des Vorstandes.
 - b) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages.
 - c) Festsetzung der Beiträge und des einmaligen Mitgliedsbeitrages (Umlage) sowie der jeweiligen Fälligkeiten.
 - d) Die turnusmäßige Wahl des Vorstandsvorstandes sowie der zwei Revisoren.
 - e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, über die Auflösung des Stadtverbandes sowie über die Änderung des Verbandzweckes.
 - f) Beschlussfassung über die Abberufung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder des Stadtverbandes.
10. Für die Abstimmung über Anträge, Entscheidungen, Beschlüsse und Wahlen gilt:
 - a) Die Abstimmungen in der Generalversammlung über Beschlüsse, Anträge und Entscheidungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten. Davon abweichend ist zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung oder Änderung des Zweckes des Stadtverbandes oder die Auflösung des Stadtverbandes enthält, eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
 - b) Für die Wahl hat die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes durch Handaufheben einen Wahlausschuss zu wählen, der die Wahl leitet, die Stimmen auszählt, das Wahlergebnis bekannt gibt und

die gewählten befragt, ob sie die Wahl annehmen. Der Wahlausschuss besteht aus drei Mitgliedern.

- c) Gewählt ist, wer in einer Abstimmung mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen, ordentlichen Mitglieder erhält. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Bewerber die erforderliche Stimmenzahl, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- d) Die Wahl der Vorstandsmitglieder und Revisoren kann durch Handaufhebung erfolgen, wenn die Generalversammlung dies beschließt und nur ein Wahlvorschlag vorliegt
- e) Wählbar ist jedes ordentliche Mitglied des Stadtverbandes. Ein nicht anwesendes Mitglied kann auch gewählt werden, wenn vor Eintritt in die Wahlhandlung seine schriftliche Erklärung vorliegt, dass es die Wahl annehmen wird. Eine weitere Erklärung, die Wahl anzunehmen, ist darüber hinaus nicht erforderlich.
- f) Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

§ 12 Der Verbandsausschuss

1. Es wird ein Verbandsausschuss gebildet. Er wird vom Vorstand des Stadtverbandes unter Beachtung einer Ladungsfrist von 14 Tagen einberufen und tagt je nach Bedarf, mindestens zweimal jährlich.
2. Er muss zu einer Sitzung einberufen werden, wenn es der Vorstand beschließt oder wenn mehr als ein Drittel der Verbandsausschussmitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt.
3. Der Verbandsausschuss besteht aus
 - a) den Vorstandsmitgliedern des Stadtverbandes,
 - b) dem 1. Vorsitzenden jedes Zweigvereins, der im Verhinderungsfall durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten wird.
 - c) Den Revisoren des Stadtverbandes (nur mit beratender Stimme).
4. Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Unter den anwesenden Mitgliedern müssen sich allerdings mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes befinden. Vorstandsvorstandsmitglieder, die zugleich als 1. Vorsitzender eines Zweigvereins tätig sind, haben im Verbandsausschuss nur eine Stimme.
5. Zu den Aufgaben und Befugnissen des Verbandsausschusses gehören insbesondere:

- a) Beschlussfassung über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für die Arbeit des Stadtverbandes und der Zweigvereine
 - b) Beschlussfassung über die Gewährung und über die Höhe der pauschalen Aufwandsentschädigung und der Auslagenpauschale für die Vorstandsmitglieder und die Revisoren des Stadtverbandes
 - c) Entscheidungen über den Einspruch gegen den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Stadtverband
 - d) Vorbereitung der Generalversammlung
 - e) Beschlussfassung und Entscheidung über redaktionelle Satzungsänderungen
 - f) Beschlussfassung über die Abberufung von Vorstandsmitgliedern der Zweigvereine nach § 18 Ziffer 9
 - g) Beschlussfassung über die Gartenordnung
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
6. Für die Beschlussfassung und Abfassung der Niederschrift der Verbandsausschusssitzung gilt § 11 Ziffer 4 und 10 entsprechend
7. Die Leitung obliegt dem 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle dem 2. Vorsitzenden.

§ 13 Der Vorstand des Stadtverbandes

1. Der Vorstand des Stadtverbandes besteht aus dem
 - 1. Vorsitzenden
 - 2. Vorsitzenden
 - 1. und 2. Schatzmeister
 - 1. und 2. Schriftführer
 - Schulungsleiter der Fachberatung
2. Der Stadtverband wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch
 - a) den 1. oder 2. Vorsitzenden – jeweils einzeln
3. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass im Falle der jeweiligen Verhinderung
 - a) der 2. Vorsitzende den 1. Vorsitzenden vertritt
 - b) je zwei weitere Vorstandsmitglieder den 2. Vorsitzenden gemeinschaftlich vertreten.
4. Der Vorstand des Stadtverbandes wird von der Generalversammlung auf drei Jahre gewählt. Jedes Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf der Wahlperiode solange im Amt, bis eine Neuwahl stattgefunden hat.

5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsdauer durch Ausschluss oder Abberufung als Mitglied, Amtsniederlegung oder durch Tod aus seinem Amt aus, so kann sich der Vorstand für den Rest der Wahlperiode durch Zuwahl in der nächsten Generalversammlung ergänzen.
6. Die Bestellung des Vorstandes -auch einzelner Vorstandsmitglieder- kann von der Generalversammlung nur aus wichtigem Grund widerrufen werden (§ 27 BGB). Ein solcher Grund ist insbesondere die grobe Pflichtverletzung oder die Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung oder die sonstige völlige Unzumutbarkeit der weiteren Tätigkeit des Vorstandes oder eines Verbandsmitglieds für den Stadtverband.
7. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:
 - a) Einberufung und Leitung der Generalversammlung, der Vorstands- und der Verbandsausschusssitzungen
 - b) Verwaltung des Verbandsvermögens und Durchführung aller Geldgeschäfte im Rahmen der Verbandsführung
 - c) Abschluss von Nachträgen zum Generalpachtvertrag, Abschluss von weiteren Zwischenpachtverträgen über Kleingartenpachtland sowie anderer Verträge im Interesse des Stadtverbandes
 - d) Führung von Verhandlungen mit Grundstückseigentümern und Behörden
 - e) Aufnahme der Mitglieder und Ausstellung von Kleingartenpachtverträgen für die einzelnen Gartenparzellen
 - f) Beratung und Überwachung der Zweigvereine hinsichtlich der Einhaltung des Generalpachtvertrages, der Gartenordnung sowie der Beschlüsse der Generalversammlung und des Verbandsausschusses
 - g) Entscheidung über die Aufnahme eines Zweigvereine in den Stadtverband
 - h) Beratung und Betreuung der Mitglieder in fachlichen Gemeinschaftsfragen
 - i) Bildung von Ausschüssen
 - j) Antragstellung auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern der Zweigvereine
 - k) Vorschlag von Ehrenmitgliedern
 - l) Entscheidung über die Aufnahme von Behörden, Körperschaften, Vereine und ähnlichen Institutionen gem. § 5 Ziffern 4 und 5
8. Die Verteilung der Befugnisse des Vorstandes, soweit sie sich nicht bereits aus Gesetz und Satzung ergeben, ist durch eine vom Vorstand selbst zu erlassende Geschäftsordnung zu regeln.

9. Der Vorstand des Stadtverbandes tritt mindestens zweimal im Jahr, im Übrigen nach Bedarf zusammen. Die Einberufung obliegt dem Vorstand. Er wird vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall entsprechend der Regelung in § 13 Ziffer 3 einberufen. Eine Vorstandssitzung ist ferner einzuberufen, wenn zwei Vorstandsmitglieder dies unter Darlegung der Gründe schriftlich beantragen.
10. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mehr als die Hälfte von ihnen anwesend ist.
11. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse -soweit die Satzung nicht eine größere Stimmenmehrheit vorschreibt- mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer und dem Leiter zu unterzeichnen ist.
12. Kassengeschäfte sind nur durch den Schatzmeister zu tätigen. Die satzungsgemäße Vertretung bleibt unberührt.

§ 14 Die Revision des Stadtverbandes

1. Von der Generalversammlung werden zwei Revisoren auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Regelungen in § 11 Ziffer 10 gelten sinngemäß. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Revisoren sind keine Vorstandsmitglieder. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Revisoren nehmen mit beratender Stimme an der Generalversammlung, den Verbandsausschusssitzungen und den Vorstandssitzungen teil.
2. Die Revisoren sind verpflichtet und jederzeit berechtigt, die Rechnungsbelege, die Kassenbücher sowie die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Verwendung der Verbandsmittel nach freiem Ermessen oder auf Verlangen des Vorstandes -mindestens einmal jährlich- zu prüfen.
3. Am Schluss des Geschäftsjahres obliegt ihnen eine ordnungsgemäße Prüfung des gesamten Kassenwesens und der Geschäftsführung des Stadtverbandes.
4. Über jede Prüfung ist ein Prüfbericht zu erstellen, der dem Vorstand des Stadtverbandes zu übergeben ist. Die Revisoren erstatten in der Generalversammlung darüber Bericht. Der Prüfungsbericht bildet die Grundlage für die Entlastung des Vorstandes in der Generalversammlung und ist der Niederschrift beizufügen.

§ 15 Auflösung des Stadtverbandes

Bei Auflösung des Stadtverbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Stadt Regensburg mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Bereich des Kleingartenwesens zu verwenden.

§ 16 Zweigvereine des Stadtverbandes

1. Die in Zweigvereine zusammengefassten Einzelmitglieder bilden eine Gemeinschaft. Die Zweigvereine haben das Recht, die besonderen Angelegenheiten ihres Bereichs im Rahmen dieser Satzung, der Gartenordnung und der Beschlüsse der Organe des Stadtverbandes in ihren Mitgliederversammlungen selbstständig zu regeln. Sie sind berechtigt, in ihren Mitgliederversammlungen eigene Vereinsbeiträge, Umlagen und Gebühren festzulegen.
2. Soweit die Zweigvereine wirtschaftliche Geschäftsbetriebe im steuerrechtlichen Sinne unterhalten bzw. besondere Tätigkeiten ausüben, die nicht in den satzungsmäßigen Kompetenzbereich des Stadtverbandes fallen, handeln sie als selbstständige Vereine (rechtsfähig nach § 21 BGB oder nicht-rechtsfähig nach § 54 BGB).
3. Mitglieder der Zweigvereine sind:
 - a) ordentliche Mitglieder
Ordentliches Mitglied ist jeder Pächter eines Kleingartens, der dem zwischen der Stadt Regensburg und dem Stadtverband abgeschlossenen Generalpachtvertrag unterliegt. Ordentliche Mitglieder werden bei Abschluss eines Kleingartenpachtvertrages zugleich Mitglieder des Stadtverbandes.
 - b) ordentliche Mitglieder
die nicht Pächter eines Kleingartens sind (z.B. Ehe-oder Lebenspartner Pächtern eines Kleingartens).
 - c) Ehrenmitglieder
Der Vorstand des Zweigvereins kann Mitglieder des Zweigvereins oder andere Personen, die sich besonders um das Kleingartenwesen verdient gemacht haben, auf Vorschlag der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern des Zweigvereins ernennen.

§ 17 Die Mitgliederversammlung der Zweigvereine

1. In jedem Zweigverein findet jährlich spätestens innerhalb der ersten fünf Monate eines neuen Geschäftsjahres, eine Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) statt. Sie ist vom Vorstand des Zweigvereins mindestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Sie ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.
2. Der Vorstand des Zweigvereins kann jederzeit weitere Mitgliederversammlungen einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt. Dasselbe gilt, wenn der Vorstand des Stadtverbandes die Einberufung einer Mitgliederversammlung unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt.

3. Alle Anträge zur Mitgliederversammlung der Zweigvereine sind mindestens acht Tage vorher schriftlich beim Vorstand des Zweigvereins einzureichen. § 11 Ziffer 6 ist auf nicht fristgerecht eingereichte Anträge entsprechend anzuwenden. Anträge auf Satzungsänderung, auf Auflösung des Zweigvereins oder Änderung des Vereinszweckes dürfen nicht als Dringlichkeitsantrag gestellt werden.
4. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. § 11 Ziffer 4 gilt entsprechend.
5. Die Vorstandsmitglieder des Stadtverbandes sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen der Zweigvereine mit beratender Stimme teilzunehmen.
6. Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung der Zweigvereine obliegen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Vorstandes, der Jahresrechnung, des Revisionsberichts und die Entlastung des Vorstandes
 - b) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
 - c) Festsetzung eines Vereinsbeitrages, Festsetzung von Umlagen oder sonstiger Gebühren
 - d) alle drei Jahre die Wahl des Vorstandes und der Revisoren
 - e) Festsetzung der Aufwandspauschale für die Mitglieder des Vorstandes und für die Revisoren des jeweiligen Zweigvereins
 - f) Durchführung von Gemeinschaftsarbeiten, die über die Gartenordnung des Stadtverbandes hinausgehen
 - g) Entscheidung über wirtschaftliche Geschäftsbetriebe bzw. besondere Tätigkeiten, die nicht in den satzungsmäßigen Kompetenzbereich des Stadtverbandes fallen, z.B. Vereinsheime usw.
 - h) Auflösung des Zweigvereins zum Zwecke der Eingliederung in einen bereits bestehenden Zweigverein (Anschluss) innerhalb des Stadtverbandes. Bei Beschlüssen über die Auflösung des Zweigvereins sind drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Einer Beschlussfassung über die Auflösung des Zweigvereins bedarf es dann nicht, wenn die Kündigung des Pachtlandes des Vereins erfolgt ist. Hinsichtlich der sonstigen Beschlussfassungen und der Wahlen gilt im Übrigen § 11 Ziffer 10 entsprechend.
 - i) Vorschlag von Ehrenmitgliedern

§ 18 Der Vorstand der Zweigvereine

1. Der Vorstand der Zweigvereine besteht grundsätzlich aus dem
 1. Vorsitzenden
 2. Vorsitzenden
 1. und 2. Schatzmeister
 1. und 2. Schriftführer
 - ausgebildeten Fachberater
 - und bis zu drei Beisitzern
2. Je nach Größe der Zweigvereine kann die Zahl der Vorstandsmitglieder erhöht oder vermindert werden. Für die Vertretungsbefugnisse des Vorstandes gilt § 13 Ziffer 2 und 3 entsprechend.
3. Der Vorstand der Zweigvereine wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Die Durchführung der Wahlen erfolgt entsprechend der Regelungen in § 11 Ziffer 10. Jedes Vorstandsmitglied bleibt solange im Amt bis eine Neuwahl stattgefunden hat. Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl. Scheidet ein Vorstandsmitglied eines Zweigvereins innerhalb der Wahlperiode aus, so kann die Zuwahl für den Rest der Wahlperiode in der nächsten Mitgliederversammlung erfolgen.
4. Der Vorstand des Zweigvereins hat folgende Aufgaben:
 - a) Leitung des Zweigvereins und der Mitgliederversammlung.
 - b) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung des Zweigvereins, der Generalversammlung des Stadtverbandes, des Verbandsausschusses und des Verbandsvorstandes.
 - c) Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen des Generalpachtvertrages, der Satzung, der Gartenordnung, des Kleingartenpachtvertrages und sonstiger einschlägiger Regelungen.
 - d) Fristgerechte Abrechnung von Verbandsbeiträgen und Pachtgebühren an den Stadtverband.
 - e) Die Festlegung der Verwaltungsgebühr für Nichtmitglieder
 - f) Vorschlag an den Stadtverband hinsichtlich der Aufnahme von Mitgliedern im Zusammenhang mit der Vergabe von Gartenparzellen innerhalb des Zweigvereins.
 - g) Entgegennahme und Erledigung aller Anfragen und Beschwerden der Mitglieder seines Vereins, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Stadtverbandes fallen.
 - h) Regelung von Differenzen zwischen den Mitgliedern seines Vereins.
 - i) Teilnahme an den Sitzungen des Verbandsausschusses gem. § 12.

- j) Beschluss über die Eingliederung anschlusswilliger Zweigvereine innerhalb des Stadtverbandes. Für die Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten ausreichend.
 - k) Ernennung von Ehrenmitgliedern
5. Die Geschäftsführung der Zweigvereine erfolgt in Anlehnung an die Geschäftsführung des Stadtverbandes.
 6. Der Vorstand des Zweigvereins tritt nach Bedarf zusammen. Er wird vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle vom 2. Vorsitzenden, einberufen. Ferner ist er einzuberufen, wenn zwei seiner Mitglieder dies schriftlich beantragen.
 7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Über die Sitzung ist entsprechend § 11 Ziffer 4 eine Niederschrift zu fertigen.
 8. Hinsichtlich der Ausübung der Kassengeschäfte gilt § 13 Ziffer 12 entsprechend.
 9. Vorstandsmitglieder von Zweigvereinen können auf Antrag des Verbandsvorstandes durch Beschluss des Verbandsausschusses abberufen werden, wenn sie in ihrer Vorstandstätigkeit erheblich gegen Satzung, Gartenordnung, Generalpachtvertrag oder Beschlüsse der Verbandsorgane verstoßen. Sie können ferner abberufen werden, wenn sie den Interessen und Zielen des Stadtverbandes erheblich schaden. Für die Abberufung von Vorstandsmitgliedern der Zweigvereine ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Verbandsausschussmitglieder erforderlich.

§ 19 Die Revision der Zweigvereine

1. Von der Mitgliederversammlung werden zwei Revisoren gewählt; die Regelungen in § 11 Ziffer 10 gelten sinngemäß. Die Revisoren sind keine Vorstandsmitglieder. An den Sitzungen des Vorstands nehmen sie mit beratender Stimme teil.
2. Die Revisoren sind verpflichtet und jederzeit berechtigt, Prüfungen im Sinne des § 14 vorzunehmen. Die Revisoren erstatten in der Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht. Der Bericht ist der Niederschrift beizufügen.
3. Im Übrigen gelten die Regelungen in § 14 entsprechend.

§ 20 Aufwandsentschädigung

1. Die Vorstandsmitglieder des Stadtverbandes und der Zweigvereine sowie die jeweiligen Revisoren sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie können eine angemessene pauschalierte Aufwandsentschädigung (Aufwandspauschale) erhalten, die beim Stadtverband vom Verbandsausschuss und bei den Zweigvereinen von der Mitgliederversammlung des jeweiligen Zweigvereins festzusetzen ist.

2. Die notwendigen Auslagen werden den Vorstandsmitgliedern und Revisoren des Stadtverbandes darüber hinaus entweder durch einen vom Verbandsausschuss festzusetzenden Pauschalbetrag (Auslagenpauschale) oder in der tatsächlich angefallenen Höhe erstattet. Für die Erstattung nach tatsächlichem Anfall ist die Höhe der Auslagen durch Belege nachzuweisen. Die Wahl der Form der Auslagenerstattung obliegt dem jeweils Berechtigten und ist von diesem zu Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Schatzmeister zu treffen. Macht der Berechtigte von diesem Wahlrecht keinen Gebrauch, erfolgt die Erstattung als Pauschale.
3. Die notwendigen Auslagen werden den Vorstandsmitgliedern und Revisoren der Zweigvereine in der tatsächlich angefallenen Höhe erstattet. Für die Erstattung nach tatsächlichem Anfall ist die Höhe der Auslagen durch Belege nachzuweisen.

§ 21 Auflösung eines Zweigvereins

1. Bei Auflösung eines Zweigvereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den Stadtverband mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Bereich des Kleingartenwesens der Stadt Regensburg zu verwenden.
2. Bei der Auflösung des Zweigvereins zum Zwecke der Eingliederung in einen bereits bestehenden Zweigverein (Anschluss) fällt das Vermögen an den aufnehmenden Zweigverein.
3. Erfolgt die Kündigung des Pachtlandes des Zweigvereins, gilt der Zweigverein mit Abschluss des Kündigungsverfahrens als aufgelöst. Damit endet auch die Mitgliedschaft der ordentlichen Mitglieder des aufgelösten Kleingartenvereins beim Stadtverband.

§ 22 Eigentumsbegriff

Gemeinschaftseinrichtungen, die vom Zweigverein oder seinen Mitgliedern durch eigene Arbeitsleistung, durch finanzielle oder materielle Beiträge errichtet worden sind oder errichtet werden, sind Eigentum des Zweigvereins. Die Begründung von Vorbehaltsgut ist ausgeschlossen.

§ 23 Generalpachtvertrag

1. Der zwischen der Stadt Regensburg und dem Stadtverband abgeschlossene Generalpachtvertrag ist für die Zweigvereine verbindlich; insoweit sind sie an die Weisungen gebunden.
2. Gleiches gilt für weitere künftige Zwischenpachtverträge.

§ 24 Redaktionelle Änderung der Satzung

Der Verbandsausschuss kann abweichend von § 11 Ziffer 9 Buchstabe e) eine aus gesetzlichen, steuerrechtlichen oder sonstigen Gründen notwendig werdende redaktionelle Änderung der Satzung vornehmen.

§ 25 Schlussvorschriften

1. In allen in dieser Satzung nicht geregelten Fällen entscheidet der Verbandsausschuss.
2. Die Neufassung der Satzung wurde am 19.02.2015 mit Nachtrag vom 11.02.2016 von der Generalversammlung beschlossen.
Diese Fassung ersetzt die bisherige Satzung vom 09.06.1989 nebst der am 27.05.2010 beschlossenen und am 08.12.2010 in das Vereinsregister des Amtsgerichts -Registergericht- Regensburg eingetragenen Ergänzung.
3. Die Eintragung der Neufassung der Satzung erfolgte am 10.05.2016 beim Amtsgericht Regensburg -Registergericht- unter Geschäftszeichen VR 125 (Fall 5).
4. Die Ergänzung zu § 3 der Satzung wurde am 16.11.2017 durch die Mitgliederversammlung beschlossen und am 21.02.2018 beim Amtsgericht Regensburg – Registergericht – unter Geschäftszeichen VR 125 (Fall 7) eingetragen.
5. Die Mitgliederversammlung vom 09.05.2019 hat die Änderung der §§ 5 (Mitgliedschaft beim Stadtverband), 6 (Beendigung der Mitgliedschaft), 8 (Beiträge), 11 (Generalversammlung des Stadtverbandes), 13 (Vorstand), 14 (Revision), 16 (Zweigvereine) und 19 (Revisoren der Zweigvereine) beschlossen und am 02.08.2019 beim Amtsgericht Regensburg – Registergericht- unter Geschäftszeichen VR 125 (Fall 8) eingetragen.